

67. 1. Sind bezüglich der Befugnisse des Pflegers, der die Minderjährigen bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vater zu vertreten hat, lediglich die §§ 86 und 91 der preussischen Vormundschaftsordnung maßgebend, oder haben die §§ 970—974 A.L.R. II. 18 in dieser Beziehung noch Geltung behalten?

2. Hat ein solcher Pfleger die Minderjährigen in einem Rechtsstreite zu vertreten, in dem es sich um Aufhebung der zu ihrer Sicherheit bestellten Hypotheken seitens eines Dritten handelt?

II. Civilsenat. Urk. v. 2. November 1897 i. S. B. u. Gen. (Wekl.)  
w. R. Erben (Kl.). Rep. II. 192/97.

I. Landgericht Landsberg a. W.

II. Kammergericht Berlin.

Der Grundeigentümer Julius B. in Neudessau war nach dem Tode seiner Ehefrau zur Auseinandersetzung mit seinen Kindern geschritten, bei welcher diese, soweit sie minderjährig waren, durch einen besonderen „Teilungspfleger“ vertreten wurden. Zur Sicherheit ihrer Forderungen wurden den Kindern mehrere Hypotheken bestellt, welche im Dezember 1895 in das Grundbuch eingetragen wurden. Für die Kläger wurde eine andere Hypothek am 1. Februar 1896 eingetragen. Nachdem

das Grundstück des Julius B. zwangsweise versteigert worden war, erhoben die Kläger in dem zur Belegung und Verteilung der Kaufgelder bestimmten Termin gegen den Teilungsplan, in dem die Beklagten in erster Linie berücksichtigt waren, Widerspruch; zugleich forchten sie die den Beklagten bestellten Hypotheken auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 an, weil sie in der Absicht bestellt worden seien, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen. Die darauf gefolgte Klage wurde, soweit es sich um die noch minderjährigen Kinder handelte, dem Teilungspfleger zugestellt, der die Minderjährigen auch im Prozesse vertrat. Das Landgericht sprach, ohne die Legitimation des Teilungspflegers zu bezweifeln, die Klage zu; das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Es nahm zwar von Amtswegen die in § 54 C.P.D. vorgesehene Prüfung der Legitimation des angeblichen gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen vor, gelangte aber dabei zu dem Ergebnisse, der Teilungspfleger sei als solcher dazu berufen, die Minderjährigen auch in Anfechtungsprozessen der vorliegenden Art zu vertreten. Diese Auffassung wurde in der Revisionsinstanz von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bekämpft. Auch wurde vom Reichsgerichte, unter Zurückweisung der Revision im übrigen und Aufhebung der in der Vorinstanzen erlassenen Urteile, soweit sie gegen den Teilungspfleger gerichtet waren, die gegen die Minderjährigen erhobene Klage abgewiesen. Diese Entscheidung stützt sich auf folgende

Gründe:

„Die Revision mußte, soweit sie von dem Teilungspfleger der Minderjährigen eingelegt worden ist, für begründet erachtet werden. Die auf § 3 des Anfechtungsgesetzes gestützte Klage ist gegen fünf Kinder des Eigentümers Julius B. gerichtet, von denen zwei volljährig, drei dagegen noch minderjährig sind. Die Kläger sechten zwei Hypotheken an, welche den Beklagten von ihrem Vater bestellt worden sind. Soweit die Klage gegen die Minderjährigen gerichtet ist, wurde sie dem Teilungspfleger K., welcher den Minderjährigen zur Wahrung ihrer Rechte bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vater bestellt wurde, als deren angeblichem gesetzlichen Vertreter zugestellt; auch hat dieser die Minderjährigen in den Vorinstanzen vertreten, ohne geltend zu machen, daß er in Wirklichkeit nicht der gesetzliche Vertreter sei. Das Berufungsgericht hat jedoch gemäß § 54 C.P.D. von Amtswegen geprüft, ob der Teilungspfleger als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen be-

züglich der gegen sie gerichteten Klage anzusehen sei, und diese Frage bejaht, weil das Amt des Teilungspflegers nicht ohne weiteres mit der Vollziehung der Auseinandersetzung erloschen sei, er die Minderjährigen vielmehr auch insoweit noch zu vertreten habe, als die bei der Auseinandersetzung erwirkte, einen Teil der Auseinandersetzung bildende, Sicherheitsbestellung in ihrer Wirkung durch Anfechtung seitens anderer Gläubiger gefährdet werde. Diese Auffassung, zu deren Begründung noch geltend gemacht wurde, daß der Vater und gesetzliche Vertreter der Minderjährigen bei den angefochtenen Rechts-handlungen deren Gegner gewesen sei, wird nun von der Revision mit Recht als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

Soweit es sich darum handelt, welche Befugnisse dem Pfleger zustehen, welcher die Minderjährigen bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vater zu vertreten hat, und wann dessen Thätigkeit beendet ist, kommt in erster Linie die Frage in Betracht, ob in dieser Beziehung lediglich die preussische Vormundschaftsordnung (§§ 86 und 91) maßgebend ist, oder ob daneben die §§ 970—974 A.L.R. II. 18 noch Geltung haben. In dieser Richtung besteht eine Meinungsverschiedenheit. Von den meisten Schriftstellern, insbesondere von Dernburg, Preussisches Vormundschaftsrecht § 10 S. 33 zu Anm. 8, Hesse, Vormundschaftsordnung zu § 102 S. 307, Neumann, Vormundschaftsordnung zu § 95 S. 291, sowie von Rehbein u. Reinde, Allgemeines Landrecht Bd. 4 Anm. 52 zu § 970 und Anm. 9 zu § 29, wird angenommen, die §§ 970 flg. a. a. D. hätten durch die Vormundschaftsordnung ihre Geltung nicht verloren. Dagegen wird von Eccius, dem sich neuerdings auch Wilukki, Vormundschaftsordnung § 86 Bem. 3 S. 142, angeschlossen hat, in seinem Preussischen Privatrecht (Bd. 4 § 223 Anm. 35) ausgeführt, die Rechtsstellung des Teilungspflegers richte sich lediglich nach der Vormundschaftsordnung, und dessen Befugnisse seien vom Vormundschaftsgerichte in der Bestallung zu regeln. Auch das Kammergericht hat in einem Beschlusse vom 13. Dezember 1876, Johow, Jahrbücher für Entscheidungen der Appellationsgerichte Bd. 7 S. 75,

ausgesprochen, daß die §§ 970 flg. A.L.R. II. 18 durch die Vormundschaftsordnung aufgehoben worden seien.

Vgl. auch dessen Beschluß vom 15. März 1880 in Johow's Jahrbüchern für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 1 S. 50 flg.

Dieser letzteren Auffassung war, soweit es sich um die hier in Betracht kommende Frage handelt, beizutreten. Den §§ 970 flg. a. a. O. mag insofern noch rechtliche Bedeutung zukommen, als in den dort vorgesehenen Fällen den Minderjährigen ein Pfleger, der sie bei der Auseinandersetzung zu vertreten und ihre Rechte dem Vater gegenüber zu wahren hat, ernannt werden muß. Soweit sie aber Bestimmungen enthalten, welche in das Gebiet des Vormundschaftsrechtes gehören, sind sie nach § 102 der Vormundschaftsordnung aufgehoben, und das Vormundschaftswesen betreffen die Vorschriften, welche die Befugnisse des Pflegers, insbesondere den Umfang und die Dauer seiner Thätigkeit, regeln. Für die entgegengesetzte Auffassung läßt sich § 95 Abs. 3 der Vormundschaftsordnung nicht verwerten; denn hier wird nur bestimmt, daß die Vorschriften, welche vor oder nach der (nochmaligen) Eheschließung eine Auseinandersetzung oder eine Sicherstellung des Vermögens der Kinder erfordern, in Kraft bleiben. Aus der erwähnten Vorschrift ergibt sich nur, daß die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen in dem erwähnten Falle eine Auseinandersetzung oder Sicherstellung zu erfolgen hat, auch fernerhin maßgebend sind, aber keineswegs, daß die Befugnisse des nach § 86 der Vormundschaftsordnung zu ernennenden Pflegers sich auch künftig nach jenen Bestimmungen richten. Wenn aber in dieser Beziehung die §§ 970 flg. A. O. R. II. 18 nicht mehr maßgebend sind, läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht rechtfertigen. Nach dem von den Parteien vorgetragenen Sachverhalte und nach den eigenen Ausführungen des Kammergerichtes ist der den Minderjährigen bestellte Pfleger lediglich beauftragt worden, sie bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vater zu vertreten. Diese Auseinandersetzung ist beendet. Die Vertretung in einem Rechtsstreite über Anfechtung der den Minderjährigen bestellten Hypotheken gehört, auch insoweit, als diese mit der Teilung in Zusammenhang stehen, nicht mehr zu der Aufgabe des Pflegers, welcher die Minderjährigen „bei der Auseinandersetzung“ zu vertreten hatte. Daß der Vater, dem im allgemeinen die gesetzliche Vertretung seiner minderjährigen Kinder zukommt, diese in einem die Anfechtung seiner Rechtshandlungen betreffenden Rechtsstreite nicht vertreten könne, ist nicht anzuerkennen. Wäre er aber aus rechtlichen Gründen an dieser Vertretung verhindert gewesen, so hätte, da die Thätigkeit des Teilungspflegers beendet war, ein anderer Pfleger mit deren Vertretung im

Anfechtungsprozesse beauftragt werden müssen. Die Auffassung des Berufungsgerichtes könnte übrigens selbst dann nicht gebilligt werden, wenn die mehrermähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes noch maßgebend wären. Auch nach diesen Bestimmungen war die Thätigkeit des Teilungspflegers eine beschränkte. Die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen stand nicht ihm, sondern dem Vater zu, und er hatte auch deren Interessen nur dem Vater, nicht Dritten gegenüber zu wahren.

Vgl. Urteil des früheren Preussischen Obertribunales vom 19. November 1852, Entsch. desselben Bd. 24 S. 24; ferner Hesse, Vormundschaftsordnung § 91 Bem. 5 S. 284, und Wiluzki, Vormundschaftsordnung a. a. O. Bem. 10 S. 144.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber lediglich darum, die Rechte der Minderjährigen, welche von deren Vater keineswegs bedroht sind, Dritten gegenüber zu verteidigen. Dazu ist nur der Vater oder ein besonderer, nach § 86 der Vormundschaftsordnung zu ernennender Pfleger, nicht der Teilungspfleger berufen, der die Minderjährigen bei der Auseinandersetzung selbst zu vertreten hatte.“ . . .